

**HESSISCHER LANDTAG**

17. 03. 2020

Plenum

**Gesetzentwurf****Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020****A. Problem**

Im Hinblick auf die zz. nicht absehbare weitere Entwicklung der Verbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ist die Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen im Mai 2020 nicht sichergestellt. Die Vorbereitungen zu diesen Wahlen sind bereits angelaufen und binden erhebliches Personal, das z.T. anderweitig dringend gebraucht wird.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) endet die Amtszeit des Personalrats spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 15 HPVG die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, d.h. am 31. Mai 2020. Eine Verlängerungsmöglichkeit der Amtszeit sieht das HPVG für diesen Fall nicht vor. Laut einhelliger Kommentarliteratur kann der Personalrat in einem solchen Fall - im Unterschied zu Fällen, in denen ein Personalrat vor Ablauf der Amtszeit neu zu wählen ist - auch nicht die Geschäfte vorübergehend weiterführen. Es entsteht somit nach Ablauf des 31. Mai 2020 bis zur Neuwahl eine personalratslose Zeit.

Dies lässt sich nur dadurch verhindern, dass die Amtszeit der bestehenden Personalräte in Hessen insgesamt durch den Gesetzgeber verlängert wird. Im Hinblick auf das Demokratieprinzip ist eine solche Verlängerung nicht unbefristet möglich. Wann die Verhältnisse die Durchführung der Wahlen zulassen, ist im Moment noch nicht absehbar.

**B. Lösung**

Die Amtszeit aller nach dem HPVG gewählter Personalvertretungen wird über den 31. Mai 2020 hinaus verlängert, längstens bis 31. Mai 2021. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitraum für die Personalratswahlen festzulegen.

**C. Befristung**

Das Gesetz wird bis 31. Dezember 2021 befristet.

**D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Die für das Haushaltsjahr 2020 eingeplanten Kosten für die Personalratswahlen verschieben sich evtl. ins Haushaltsjahr 2021.

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2020				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2020				

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände  
S.o.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020**

Vom

§ 1

(1) Für die am 1. Mai 2020 im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 31. Mai 2021.

(2) Abs. 1 gilt für alle nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte sowie die entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

(3) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird ermächtigt, den Zeitraum für die Neuwahlen der Personalvertretungen durch Rechtsverordnung festzulegen. § 24 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für die Amtszeit der neu gewählten Personalvertretungen gilt § 23 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.

(5) Abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt bis zu den Neuwahlen nach Abs. 3, dass Beschlüsse des Personalrats auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Begründung**

Zurzeit ist nicht absehbar, wie sich die Verbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen weiterentwickeln und auf die Verwaltungen von Land und Kommunen auswirken wird. Die Durchführung der für Mai 2020 anstehenden regelmäßigen Personalratswahlen in allen Dienststellen, die dem HPVG unterfallen, ist deshalb nicht gesichert. Hinzu kommt, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Personal binden, das ggfs. anderweitig dringend gebraucht wird. Die Wahlen 2020 sollen deshalb insgesamt verschoben werden und die derzeit im Amt befindlichen Personalräte sollen die Geschäfte bis dahin weiterführen können. Dazu ist es erforderlich, die Amtszeit der derzeitigen Personalvertretungen zu verlängern, da diese ansonsten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 HPVG spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020 endet.

Der Zeitraum für die Neuwahlen kann erst festgelegt werden, wenn eine Entschärfung der Lage absehbar ist. Deshalb wird das für das Personalvertretungsrecht zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, diesen Zeitraum durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Wahlen haben spätestens bis Mai 2021 zu erfolgen. Nachwahlen aufgrund besonderer Verhältnisse bleiben möglich.

Für die neu gewählten Personalvertretungen gilt aufgrund § 23 Abs. 2 HPVG eine verkürzte Amtszeit bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Von der Regelung, dass der Personalrat zu den Sitzungen persönlich zusammenkommen muss, wird eine vorübergehende Ausnahme zugelassen. Diese gilt über die Verweisung in § 25 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes auch für Richterräte.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf die Jahre 2020 und 2021. Es wird deshalb bis Ende 2021 befristet.

Wiesbaden, 17. März 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Michael Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**